

Haftung für unerwünschte Geburt eines Kindes

## Fehlgeschlagener Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund sozialer Indikation führt nicht zum erwünschten Ergebnis, und es kommt zur Geburt eines Kindes: In einem solchen Fall kann der Arzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes und Unterhalt für das Kind und zur Erstattung von Einkommenseinbußen, die die Mutter des Kindes erlitt, weil sie ihre berufliche Tätigkeit nicht fortsetzen konnte, verurteilt werden. Mit dem Behandlungsvertrag für den Schwangerschaftsabbruch hat sich der Arzt – so die Entscheidung der Obergerichte – zum Einsatz des medizinisch Möglichen für die Beendigung der Schwangerschaft verpflichtet.

**Fall 1: Nichtberücksichtigter Klinik-Befund.** Die beklagte Ärztin hatte die als Klägerin auftretende Mutter an die gynäkologische Abteilung eines Krankenhauses überwiesen, wo aufgrund einer Notlagenindikation gem. § 218 a Abs. 2 III StGB ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wurde. In der nachfolgenden histologischen Untersuchung des Ausschabungsmaterials waren fetale Gewebsteile nicht nachzuweisen. Von diesem Untersuchungsergebnis hatte die beklagte Ärztin Kenntnis, und nach Ansicht des Gericht-



tes hätte sich ihr die Frage aufdrängen müssen, daß dieser Befund den Fortbestand der Schwangerschaft nicht ausschließt. Dennoch unterließ es die beklagte Ärztin, anlässlich einer routinemäßigen Nachuntersuchung, die Klägerin auf ein etwaiges Fortbestehen der Schwangerschaft zu untersuchen, obwohl der zwischen der Schwangeren und der Ärztin geschlossene Behandlungsvertrag der Ärztin die Verpflichtung auferlegt hatte, alles ihrerseits Erforderliche zur erfolgreichen Beiführung des Schwangerschaftsabbruchs zu unternehmen. Dieser Verpflichtung genügte die Ärztin nicht schon allein durch die Überweisung der Klägerin an das den Eingriff durchführende Krankenhaus. Vielmehr schloß der auf Ab-

bruch der Schwangerschaft gerichtete Behandlungsvertrag die Verpflichtung ein, die Klägerin darauf hinzuweisen, daß der vorliegende histologische Befund Anlaß gab, an der erfolgreichen Durchführung des Schwangerschaftsabbruches zu zweifeln.

Dieser vertraglichen Pflichtenstellung konnte sich die beklagte Ärztin auch nicht dadurch entziehen, daß sie die Verantwortung für den Eingriff als solchem dem Chefarzt und/oder Stationsarzt des Krankenhauses übertrug. Zwar ist es zunächst Sache des den Eingriff durchführenden Krankenhauses, aus einem fraglichen histologischen Befund Konsequenzen zu ziehen; jedoch war der beklagten Ärztin ersichtlich, daß dies im vorliegenden Fall nicht geschehen war. Deshalb wäre sie verpflichtet gewesen, der Klägerin umgehend über die aus dem histologischen Befund zu ziehenden Schlüsse Mitteilung zu machen, um dieser die Möglichkeit zu erhalten, noch innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist der Notlagenindikation den etwaigen Mißerfolg des vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs feststellen und korrigieren zu lassen.

Da die beklagte Ärztin dieser Pflicht nicht nachkam, hat sie gegen die von ihr zu erwartende Sorgfalt verstoßen, damit schuldhaft gehandelt, wofür sie einzustehen hat, und zwar unabhängig davon, ob in der ärztlichen Praxis sich das Verhalten eingebürgert hat, daß trotz Fehlens fetaler Gewebsteile im Ausschabungsmaterial der Arzt auf einen gelungenen Eingriff vertrauen darf.

Die der Ärztin vorzuwerfende schuldhaftige Pflichtverletzung führte somit zum Fortbestand der Schwangerschaft und zu einer Geburt gegen den Willen der Schwangeren. Dadurch griff die beklagte Ärztin in die „körperliche Befindlichkeit“ der Klägerin ein und verletzte das geschützte Rechtsgut Körper der Klägerin, wobei nicht zu berücksichtigen ist, ob die Geburt komplikationslos verlief oder nicht. Deshalb sprach das Gericht der Klägerin ein Schmerzensgeld zu (Oberlandesgericht Zweibrücken, AZ: 5 U 101/83).

**Fall 2: Nichterkennen der fortbestehenden Schwangerschaft.** Der den Eingriff durchführende Arzt hatte aufgrund des histologischen Befundes keine sichere Gewißheit über das Ergebnis des Schwangerschaftsabbruches erlangt. Bei einer wenige Tage später

### Sorgfaltspflicht nicht delegierbar

Nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch hat der Arzt den histologischen Befunden erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und muß – je nach Gewebefund – die Patientin auf die Möglichkeit hinweisen, daß der Versuch, die Schwangerschaft abbrechen, fehlgeschlagen ist. Der Arzt kann sich dieser Pflicht nicht dadurch entledigen, daß er die Schwangere an ein Krankenhaus überweist, das den Eingriff durchführt.

vorgenommenen manuellen Untersuchung stellte der Arzt zwar keinen Fortbestand der Schwangerschaft fest, diagnostizierte aber einen Uterus myomatosus und überwies die Klägerin an ein Krankenhaus zur operativen Entfernung der Myome. Dieser Überweisung kam die Klägerin nicht nach, sondern ließ sich erst mehrere Wochen später in einem anderen Krankenhaus untersuchen, wobei nunmehr eine intakte Schwangerschaft bei Uterus myomatosus festgestellt wurde und somit die ursprüngliche Notlagenindikation in eine medizinische Indikation umge-

schlagen war. Es folgten noch weitere Untersuchungen, unter anderem auch beim beklagten Arzt, der der Patientin und späteren Klägerin zu einer Operation riet. Diesem Rat kam die Klägerin jedoch nicht nach, sondern entschloß sich, das Kind auszutragen, wobei anläßlich der Geburt des Kindes die Hysterektomie des myomatösen Uterus erfolgte.

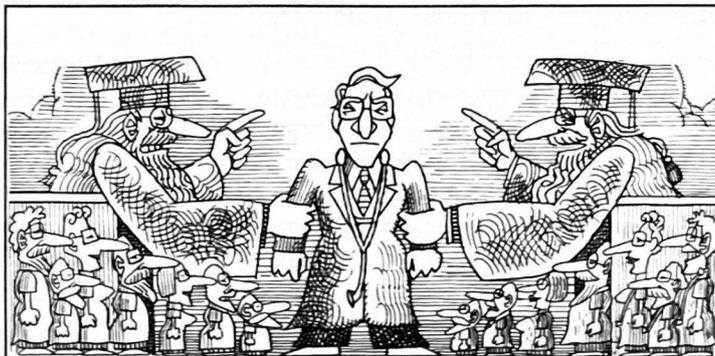
Der Bundesgerichtshof gelangte zu der Überzeugung, daß der schuldhafte Behandlungsfehler des Arztes im Nichterkennen

des Fortbestehens der Schwangerschaft und im Unterlassen eines rechtzeitigen weiteren Eingriffs liegen könne, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn sich die Schwangere später wei-

gere, die Schwangerschaft aufgrund einer anderen Konfliktlage – jetzt medizinische Indikation – abbrechen zu lassen. Die Schwangere kann jedoch keine Ansprüche mehr geltend machen, wenn sie sich einer alsbald möglichen, medizinisch zumutbaren und rechtlich noch erlaubten, insbesondere auch fristgemäßen Wiederholung des Eingriffes verweigert (BGH NJW 85, 671 ff.).

**Fall 3: Unterlassene histologische Untersuchung.** Der beklagte Arzt hatte einen Schwangerschaftsabbruch auf-

grund einer Notlagenindikation vorgenommen, jedoch verabsäumt, eine mikroskopische Untersuchung des abgesaugten Gewebes vorzunehmen, so daß das Vorliegen einer Zwillingsschwangerschaft nicht gesehen und die Klägerin nach komplikationslosem Schwangerschaftsverlauf von einer gesunden Tochter entbunden wurde. Auch hier kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß der beklagte Arzt aus dem Behandlungsvertrag den Abbruch der Schwangerschaft schuldete, und er hätte wis-



sen müssen, daß durch das Absaugen selbst bei normal ausgebildeter Gebärmutter der Frau nicht verläßlich eine etwaige Zwillingsschwangerschaft abgebrochen wird, so daß sich ihm eine histologische Untersuchung geradezu hätte aufdrängen müssen (OLG Stuttgart, AZ: 13 U 9/85, NJW 87, 2934).

**Entscheidung: „Pflichtwidrige Nachlässigkeit“.** In allen Fällen verurteilte das Gericht die beklagten Ärzte, soweit beantragt, zur Zahlung des Unterhaltes für das Kind unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung des Behand-

lungsvertrages, da der Arzt, der sich der Frau gegenüber zum Abbruch der Schwangerschaft bereit erkläre, sich in den Dienst der Entscheidung der Schwangeren stelle und zum Garanten für deren Durchsetzung werde, als er sich zum Einsatz des medizinisch Möglichen für die von ihm übernommene Aufgabe verpflichte (vgl. BGH NJW 85, 672).

Dabei folgen die Gerichte nach wie vor der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 18. 3. 1980, NJW 80, 1450, in der im Zusammenhang mit einer mißglückten Sterilisation der Unterhaltsaufwand für ein ungewolltes Kind als Schaden anerkannt wurde. Hätten sich die beklagten Ärzte nicht pflichtwidrig verhalten, wäre der Schaden, der in der Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind liegt, nicht entstanden; Sachaufwendungen aus Anlaß der Geburt wären nicht erforderlich geworden, Schaden am Arbeitseinkommen nicht entstanden sowie Eingriffe in die körperliche Befindlichkeit, die zu einem Schmerzensgeldanspruch führten, nicht notwendig geworden.

Durch die Nachlässigkeit der Ärzte wurde den Klägerinnen etwas aufgezungen, was ihnen das Gesetz nicht zumutet und was sie rechtmäßig hätten vermeiden dürfen (vgl. auch MedR 85, 79; NJW 83, 1372).

**Literatur**  
Deuchler, W.: Die Haftung des Arztes für die unerwünschte Geburt eines Kindes – Wrongful Birth. Rechtsvergleichende Darstellung des amerikanischen und deutschen Rechts. Recht und Medizin, Band 9, Springer Verlag, Berlin.

Rechtsanwalt H. K. F. Widemann, Karlstr. 60, 8000 München 2.

**Richten Sie bitte Ihren  
Kleinanzeigenauftrag an:**

**MMV Medizin Verlag GmbH München**  
Neumarkter Str. 18, D-8000 München 80  
Telefon 0 89 / 43 18 90  
Fernkopierer 0 89 / 43 18 96 33  
Telex 5 24 631 vervo

In dieser Ausgabe finden Sie  
folgende Beilage:  
**Ciba Gelgy, Wehr**  
**Estraderm TTS**  
Wir bitten um Beachtung

**Erst der Vergleich  
beweist es:  
die MMW ist einmalig**



**Klinik  
Prof. Kahle  
Köln-Dellbrück**

**Entziehungen  
– 28 Tage –**  
Telefon 02 21/68 10 16  
Leiter Dr. K. Kahle

**Anzeigenschluß für Kleinanzeigen in Heft 24 vom  
16. Juni 1989 ist am 2. Juni 1989.**

In dieser Ausgabe finden Sie die Beilage:  
**Internationales  
Thioxanthen-Kolloquium**  
Hamburg, 24. bis 27. November 1988